

Dr. Harald Vinke

Medienrecht II

1. Teil
Presserecht

Gliederung

A. Begriff der Presse.....	3
B. Gesetzgebungskompetenzen.....	3
C. Quellen des Presserechts	4
D. Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.....	4
I. Inhalt des Grundrechts	4
II. Träger des Grundrechts	5
III. Einzelne Rechte	5
1. Redaktionsgeheimnis	5
2. Zeugnisverweigerungsrecht der Journalisten	5
3. Schutz von Hilfstätigkeiten	7
4. Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen	7
5. Tendenzschutz	9
6. Negative Pressefreiheit	9
7. Zugangsrecht zu öffentlichen Veranstaltungen	10
IV. Schranken der Pressefreiheit	10
E. Weitere Rechte der Presse	11
I. Auskunftsanspruch.....	11
II. Beschlagnahmeverbot	11
F. Pflichten der Presse	12
I. Sorgfaltspflicht	12
II. Impressumspflicht	12
III. Offenlegungspflicht	13
IV. Anforderungen an verantwortlichen Redakteure	13
V. Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen	14
G. Der Pressekodex	15

A. Begriff der Presse

definiert in fast allen Landespressegesetzen:

→ alle Arten von **Druckwerken**

Druckwerke: mittels Buchdruckerpresse oder sonst Massenvervielfältigungsverfahren hergestellt und zur Verbreitung bestimmte Schriften und bildliche Darstellungen und Tonträger

entscheidend: Druckwerk muss größerem Personenkreis zugänglich gemacht werden.

früher: einfache Unterscheidung:

Presse = nur verkörperte Massenvervielfältigungen ↔ unverkörpert = Rundfunk

Problem jetzt:

Einordnung der **elektronischen Presse** (Internetzeitungen)

⇒ Telemedien nach § 1 **Telemediengesetz** (TMG)

B. Gesetzgebungskompetenzen

Länder haben Gesetzgebungskompetenz

→ Länder haben Presserecht im vollen Umfang geregelt

C. Quellen des Presserechts

- Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG
- Landespressegesetze
 - regeln die einzelnen Rechte, wie z.B. Auskunftsrechte gegenüber Behörden, aber auch Pflichten, wie die Impressumspflicht
- TelemedienG und Rundfunkstaatsvertrag (sechster Abschnitt)
 - spezielle Bestimmungen für Pressearbeit in Telemedien
- Pressekodex

D. Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

Art. 5 GG:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

I. Inhalt des Grundrechts

geschützt sind neben Meinungsäußerungen auch reine Tatsachenmitteilungen

auch individualrechtliche Garantie:

- Freiheit der publizistischen Tätigkeit
- freier Zugang zum Pressewesen
- Freiheit der Gründung von Presseunternehmen, d.h. keine Zulassung erforderlich

geschützt ist auch der Anzeigenteil

II. Träger des Grundrechts

- alle, die im Pressewesen tätig sind
- auch wer noch nicht pressemäßig tätig ist, aber ein Presseunternehmen zu gründen beabsichtigt
- geschützt sind alle für Presseveröffentlichungen erforderlichen Tätigkeiten

III. Einzelne Rechte

BVerfG hat aus dem Grundrecht der Pressefreiheit einzelne Rechte entwickelt, die teilweise in Gesetzen ihren Niederschlag gefunden haben

1. Redaktionsgeheimnis

- geschützt wird Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit
- keine Offenlegung von Quellen
- in strafrechtlichen Normen geregelt

BVerfG, Urt. v. 27.02.2007 - 1 BvR 538/06 und 1 BvR 2045/06 (Cicero)

2. Zeugnisverweigerungsrecht der Journalisten

§ 53 Strafprozessordnung

1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
3. Rechtsanwälte, Patentanwälte,über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist....

5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Die in **Satz 1 Nr. 5 genannten Personen** dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen,

über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in **Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 genannten** über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),
2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 176, 179 des Strafgesetzbuches oder
3. eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach **Absatz 1 Satz 1 Nr. 5** gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

BGH, Beschl. v. 20.11.1989 - 1 BJs 209/89 - 4 II BGs 355/89, II BGs 355/89 (Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts des Journalisten über Informanten)

Der Journalist muss selbstrecherchierte Tatsachen nicht offenbaren, wenn sie in einem untrennbaren Zusammenhang mit der ihm erteilten Information stehen und bei ihrer Bekanntgabe eine Enttarnung des Informanten möglich erscheint.

Das Zeugnisverweigerungsrecht des Journalisten erstreckt sich auch auf die Umstände, die mittelbar zur Enttarnung des Informanten führen können.

Der Grund für die Begrenzung des Aussagezwangs liegt in der Kontroll- und der meinungsbildenden Funktion der Presse. Er gilt in der Regel aber nur für den redaktionellen, nicht für den Anzeigenteil von Presseerzeugnissen

deshalb: grundsätzlich keine Zeugnisverweigerung, wenn der Auftraggeber einer Chiffreanzeige genannt werden soll

BVerfG, Beschl. v. 10.05.1983 – 1 BvR 385/82 (Zum Zeugnisverweigerungsrecht von Presseangehörigen über den Auftraggeber einer Chiffreanzeige)

3. Schutz von Hilfstätigkeiten

- Pressefreiheit umfasst auch vom unmittelbaren Inhalt des Mediums fernere Funktionen
- geschützt sind etwa auch Presse-Grossisten, wenn das **Presse-Grosso** in enger organisatorischer Bindung an Presse erfolgt

BGH - KZR 7/10 (Kündigung eines Pressegrossisten durch den Bauer-Verlag)

4. Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen

- Die rechtswidrige Beschaffung von Informationen ist nicht von der Pressefreiheit gedeckt.
- Die Verbreitung des rechtswidrig erlangten Materials ist aber nach BVerfG in Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG einbezogen

BVerfG Beschl. v. 25.01.1984 – 1 BvR 272/81 (Springer/Wallraff)

Problem: Strafbarkeit wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat?

Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG) vom 25.06.2012 führt zu Ergänzungen in StGB und StPO

§ 353b StGB -Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
 2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
 3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 97 StPO (Verbot der Beschlagnahme)

- (1) Der Beschlagnahme unterliegen nicht
1. schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b das Zeugnis verweigern dürfen;
 2. Aufzeichnungen, welche die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten über die ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Umstände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt;
 3. andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten erstreckt.
- (2) Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind, es sei denn, es handelt sich um eine elektronische Gesundheitskarte im Sinne des § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Der Beschlagnahme unterliegen auch nicht Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der Ärzte, Zahnärzte, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam einer Krankenanstalt oder eines Dienstleisters, der für die Genannten personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, sind, sowie Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a und 3b genannten Personen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam der in dieser Vorschrift bezeichneten Beratungsstelle sind. Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat oder an einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die Hilfspersonen (§ 53a) der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten das Zeugnis verweigern dürfen.
- (4) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Gegenständen unzulässig. Dieser Beschlagnahmeschutz erstreckt sich auch auf Gegenstände, die von den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen ihren Hilfspersonen (§ 53a) anvertraut sind. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Hilfspersonen (§ 53a) der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genann-

ten Personen das Zeugnis verweigern dürften.

(5) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig. Absatz 2 Satz 3 und § 160a Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend; **die Beteiligungsregelung in Absatz 2 Satz 3 jedoch nur dann, wenn die bestimmten Tatsachen einen dringenden Verdacht der Beteiligung begründen**; die Beschlagnahme ist jedoch auch in diesen Fällen nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

5. Tendenzschutz

- Freiheit, die Tendenz einer Zeitung festzulegen und beizubehalten
- geschützt im Betriebsverfassungsgesetz: Schutz des Unternehmens gegen etwaige tendenzwidrige Einwirkungen des Betriebsrates

§ 118 Betriebsverfassungsgesetz - Geltung für Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften

- (1) Auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar und überwiegend
1. politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder
 2. **Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, auf die Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Anwendung findet,**
- dienen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, soweit die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebs dem entgegensteht. Die §§ 106 bis 110 sind nicht, die §§ 111 bis 113 nur insoweit anzuwenden, als sie den Ausgleich oder die Milderung wirtschaftlicher Nachteile für die Arbeitnehmer infolge von Betriebsänderungen regeln.
- (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform.

6. Negative Pressefreiheit

- keine Verpflichtung, Unerwünschtes zu veröffentlichen

Bsp: Weigerung, Wahlwerbung zu veröffentlichen

(anders im Rundfunk: nach § 24 Abs. 2 RStV besteht ein Anspruch der politischen Parteien auf Einräumung von Sendezeiten)

7. Zugangsrecht zu öffentlichen Veranstaltungen

Versammlungsgesetz

Abschnitt II

Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 6

(1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.

(2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen.

Soweit diese Veranstaltungen von Privaten organisiert werden, kommt es zu einer Einschränkung der Vertragsfreiheit und des Hausrechts der privaten Veranstalter

Problem: Bildaufnahmen bei Gerichtsprozessen

BVerfG Beschl. v. 20.12.2011 – 1 BvR 3048/11 (sitzungspolizeiliche Anordnung zur Verpixelung)

IV. Schranken der Pressefreiheit

- Art. 5 Abs. 2 GG: **allgemeine Gesetze**
 - = Gesetze, die nicht speziell gegen die Presse gerichtet sind, sondern die dem Schutz eines anderen Rechtsgutes dienen
- Grundrechte anderer
 - ➔ insbesondere das Persönlichkeitsrecht (zur Abwägung siehe MR I)

E. Weitere Rechte der Presse

I. Auskunftsanspruch

- in Pressegesetzen einklagbarer Anspruch auf Auskunfterteilung gegenüber Landesbehörden (vgl. § 4 Thüringer Pressegesetz)

siehe auch: Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes – InformationsfreiheitsG (IFG)

→ voraussetzungsloser Rechtsanspruch für Jedermann auf Zugang zu amtlichen Informationen von Bundesbehörden

- Behörden können Legitimation verlangen
- Auskunftsverweigerungsgründe im Gesetz benannt (z.B. persönliche Angelegenheiten, Datenschutz)

VG Köln, Urt. v. 27.01.2011 – 6 K 4165/09 (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben)

VG Berlin, Beschl. v. 22. Mai 2012 - VG 27 K 6.09 (Berlin Partner GmbH – Auskunft über eingetriebene Sponsorengelder für das Sommerfest des Regierenden Bürgermeisters)

VG Dresden, Beschl. v. 07.05.2009 – 5 L 42/09 (Erklärungsbogen des sächsischen Ministerpräsidenten)

II. Beschlagnahmeverbot

- Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, besteht auch ein Verbot der Beschlagnahme entsprechender **Unterlagen** (§ 97 Abs. 5 StPO)
- Beschlagnahme eines Druckwerks

§ 111 m StPO

1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks, einer sonstigen Schrift oder eines Gegenstandes im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches darf nach § 111b Abs. 1 nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffent-

lichen Interesses an unverzüglicher Verbreitung offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(2) Ausscheidbare Teile der Schrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.

(3) In der Anordnung der Beschlagnahme sind die Stellen der Schrift, die zur Beschlagnahme Anlaß geben, zu bezeichnen.

(4) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, daß der Betroffene den Teil der Schrift, der zur Beschlagnahme Anlaß gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt

F. Pflichten der Presse

I. Sorgfaltspflicht

§ 5 Thür Pressegesetz

Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der äußersten, nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Sie ist verpflichtet, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten.

II. Impressumspflicht

dient dazu, den in ihren Persönlichkeitsrechten Beeinträchtigten die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte geltend machen zu können

§ 7 Thür Pressegesetz - Impressum

(1) Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Anschrift der Druckerei und des Verlegers genannt sein, beim Selbstverlag Name und Anschrift des Verfassers oder des Herausgebers sowie die Eigentumsverhältnisse des Verlags.

(2) Auf den periodischen Druckwerken sind ferner der Name und Anschrift des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so muß das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist kenntlich zu machen für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jeder einzelne verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen; für diesen gelten die Vorschriften über den verantwortlichen Redakteur entsprechend.

(3) Zeitungen und Anschlußzeitungen, die regelmäßig ganze Seiten des redaktionellen Teils fertig übernehmen, haben im Impressum auch Name und Anschrift des für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteurs und des Verlegers anzugeben.

(4) Für die Aufnahme des Impressums sind die Druckerei und der Verleger, für die Richtigkeit des Impressums ist der verantwortliche Redakteur - beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber - verantwortlich.

III. Offenlegungspflicht

§ 8 Thür Pressegesetz – Offenlegungspflicht

(1) Der Verleger eines periodischen Druckwerks muß in regelmäßigen Zeitabschnitten im Druckwerk seine Eigentumsverhältnisse und seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) sowie seine Beteiligung an Unternehmen, die dabei Herstellung, Vertrieb und Anzeigenakquisition übernehmen, offenlegen. Dies gilt insbesondere für die Überlassung der damit verbundenen Rechte. Dies ist bei Tageszeitungen in der ersten Nummer jedes Kalendervierteljahres, bei anderen periodischen Druckschriften in der ersten Nummer jedes Kalenderjahres zu veröffentlichen. Änderungen sind unverzüglich bekanntzumachen.

(2) Bei der Offenlegung sind mindestens anzugeben:

1. der Inhaber, alle persönlich haftenden Gesellschafter, alle geschäftsführenden Gesellschafter;
2. die weiteren Zeitungen und Zeitschriften, die der Verlag oder seine Inhaber oder seine Beteiligten herausgeben;
3. bei Genossenschaften: die Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Offenlegung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse der Verleger

IV. Anforderungen an verantwortlichen Redakteure

§ 9 Thür Pressegesetz - Persönliche Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur

(1) Als verantwortlicher Redakteur darf nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer:

1. seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat;
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt;
3. nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist;
4. wegen einer Straftat, die er durch die Presse begangen hat, nicht unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden kann.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 gilt nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.

(3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann das Landesverwaltungsamt in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung erteilen. Die Befreiung kann widerrufen werden.

V. Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Grundsatz der Trennung von Werbung und redaktionellem Teil

§ 10 Thür Pressegesetz - Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Hat der Verleger oder Verantwortliche (§ 7 Abs. 2 Satz 4) eines periodischen Druckwerks für eine Veröffentlichung ein Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen, so muß diese Veröffentlichung, soweit sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist, deutlich mit dem Wort „Anzeige“ bezeichnet werden.

→ i.d.R. Wettbewerbsverstoß nach UWG

Aktuell:

BGH, Beschl. v. 19.07.2012 – I ZR 2/11 („sponsored by“): Vorlage an den EUGH, ob und wie das Schleichwerbeverbot nach LandespresseG mit dem europäischen Recht vereinbar ist.

„Das Berufungsgericht hat den geltend gemachten Unterlassungsanspruch nach §§ 8,3,4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 10 LPresseG für begründet erachtet. Die in Rede stehenden redaktionell aufgemachten Beiträge in dem von der Beklagten verlegten Anzeigenblatt „GOOD NEWS“ seien als entgeltliche Veröffentlichung entgegen § 10 LPresseG nicht in ausreichendem Maße als Anzeigen gekennzeichnet. Die Beklagte habe unter dem Deckmantel eines redaktionellen Artikels Wirtschaftswerbung betrieben. Das strikte Gebot der Kenntlichmachung von Anzeigen werde verletzt, wenn der präzise Begriff der Anzeige – wie im vorliegenden Fall – vermieden und stattdessen ein unscharfer Begriff gewählt werde. Die Kennzeichnung der Beiträge mit den Wörtern „sponsored by“ reiche nicht aus, um den Anzeigencharakter der Veröffentlichungen zu verdeutlichen.“

Problem: Wie die Landespressegesetze macht auch das aufgrund einer europäischen Richtlinie angepasste Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Vorgaben zur verbotenen Schleichwerbung macht. Im Anwendungsbereich der Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten grundsätzlich keine strengeren als die in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen erlassen, und zwar auch nicht, um ein höheres Verbraucherschutzniveau zu erreichen.

Wenn also die Kennzeichnung als „sponsored by“ dem LandespresseG widerspricht, während sie nach dem UWG erlaubt ist, tritt der Konflikt zutage:

„Müssten die Bestimmung des § 10 LPresseG und dem folgend die entsprechenden Regelungen des Trennungsgebots in den anderen Bundesländern richtlinienkonform in der Weise ausgelegt werden, dass sie nur bei Vorliegen der zusätzlichen lauterkeitsrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen angewandt werden können, wäre die Durchsetzung des presserechtlichen Trennungsgebots im Hinblick auf von Dritten finanzierte redaktionelle Inhalte ausgeschlossen, wenn die Dritten damit keine kommerziellen, sondern beispielsweise allein politische Zwecke verfolgten und daher auch keine Gefahr bestünde, dass Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst werden, die sie ansonsten nicht getroffen hätten.“

G. Der Pressekodex

Deutscher Presserat = Freiwillige Selbstkontrolle der Printmedien in Deutschland

legt 1973 Pressekodex vor = Publizistische Grundsätze

enthält Regeln für die tägliche Arbeit der Journalisten, die die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicherstellen, so z.B.:

- Achtung vor der Wahrheit und Wahrung der Menschenwürde
- gründliche und faire Recherche
- klare Trennung von redaktionellem text und Anzeigen
- Achtung von Privatleben und Intimsphäre
- Vermeidung unangemessen sensationeller Darstellung von Gewalt und Brutalität

überarbeiteter Kodex seit 1.1.2007 gültig